
Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen

[.....]

12 Technische Probleme

[.....]

12.5 Eingabe von Daten im Namen der Handelsteilnehmer

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können bei Ausfall einer Teilnehmer-Frontend-Installation oder anderer EDV-Systeme des Handelsteilnehmers auf Verlangen für diesen die Eingabe von Daten in das EDV-System der Eurex-Börsen vornehmen. Die Eurex-Börsen überprüfen in diesem Fall die Legitimation für die Dateneingabe anhand der ihnen mitgeteilten aktiven Benutzerkennung. Alternativ zu der in Satz 2 geregelten Legitimation mittels aktiver Benutzerkennung sieht die Geschäftsführung für die Nutzung der Funktionalität „Mass Deletion“ die Legitimation des Handelsteilnehmers mittels einer PIN-Nummer vor. Handelsteilnehmer müssen gegenüber der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die Wahl des PIN-Verfahrens schriftlich erklären. Hinsichtlich der Haftung gilt Ziffer 12.4 Satz 2 bis 3 entsprechend.

12.6 Auskunftsrechte

Die Eurex-Börsen können von den Teilnehmern Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Verhinderung oder Beseitigung technischer Probleme erforderlich ist.

13 Haftung

[....]
